



Brüssel, den 22. September 2017  
(OR. fr)

12327/17

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0221 (COD)**

---

**CODEC 1420  
EF 197  
ECOFIN 729**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates  
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische  
Risikokapitalfonds und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über  
Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Juli 2016 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, übermittelt.
2. Die Europäische Zentralbank hat am 12. September 2016 ihre Stellungnahme abgegeben<sup>2</sup>. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 14. Dezember 2016 seine Stellungnahme abgegeben<sup>3</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat am 14. September 2017 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 11303/16.

<sup>2</sup> ABl. C 394 vom 26.10.2016, S. 2.

<sup>3</sup> ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 48.

<sup>4</sup> Dok. 12069/17.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 37/17 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---